

Besondere Bedingung Nr. 7837

Musiker und Schauspieler

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der AHVB und EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus den in der Versicherungsurkunde näher angeführten beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Musiker oder Schauspieler.

Eine eventuelle Lehrtätigkeit des Versicherungsnehmers im Rahmen seines versicherten Berufes ist gemäß Abschnitt B, Z. 18 EHVB mitversichert.

Für die Mitversicherung der Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Regisseur bedarf es jedoch einer besonderen Vereinbarung.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
3. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
 - 3.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);
 - 3.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.